

persönliche Klage gegen den Schuldner mehr erheben kann, und zwar auch nicht hinsichtlich des pfandrechtlich sichergestellten Teilbetrages und daß ihm dann nur die Pfandklage zum Zwecke der Befriedigung aus dem Faustpfand zusteht. Aus § 1483 ABGB ist daher nicht ein Weiterbestehen der persönlichen Haftung des Gegners über das Ende der Verjährungszeit hinaus abzuleiten, sondern nur der Fortbestand der dinglichen Haftung des Faustpfandes, solange es sich in den Händen des Gläubigers befindet. Da die Klägerin aber einen persönlichen Anspruch gegen den Beklagten geltend macht, dieser jedoch – wie dargelegt – bereits verjährt ist, kann sie aus der Bestimmung des § 1483 ABGB nichts für sich gewinnen.

Es ist daher im vorliegenden Falle nicht notwendig, sich hier noch mit der Frage zu befassen, ob die Hingabe der Lebensversicherungspolice an die Klägerin – welche nachträglich am 24. Dezember 1933 in die Form einer Abtretung gekleidet wurde und überdies ab 1. Juli 1937 bezüglich der Versicherungssumme herabgesetzt wurde –, überhaupt noch als ein dem Falle des § 1483 ABGB gleichzustellender Fall einer Pfandbestellung angesehen werden kann.

Bei dieser Sachlage ist die Abweisung des Klagebegehrens hinsichtlich des noch streitigen Betrages rechtsbedenkensfrei, und es liegt keine Mangelhaftigkeit des Verfahrens vor, wenn das Berufungsgericht eine Ergänzung des Beweisverfahrens nicht vorgenommen hat.

Es ist daher wie oben zu erkennen.

---

**72. 1. Das Gesetz läßt in § 9 EG z. AktG Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes beschlossen worden ist, ganz allgemein bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt im Besitze ihres Vorzugs, wobei im Falle einer derartigen, bisher noch nicht ergangenen Anordnung wiederum Ausnahmen nach § 12 AktG möglich sind. Das gilt für Mehrstimmrechte schlechthin und ohne Rücksicht darauf, worauf sie sich beziehen. Auch soweit sich der Stimmrechtsvorzug auf Wahlen zum Aufsichtsrat erstreckt, macht das Gesetz ausdrücklich keinen Unterschied; § 9 EG z. AktG ergibt nichts dafür, daß insoweit die vorläufige Fortdauer des Vorrechts wegfalle.**

**2. In § 111 Abs. 2 AktG wird ausdrücklich auch eine Beurkundung der Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung gefordert, diese Feststellung selbst also als für die Gültigkeit des Beschlusses unentbehrlich bezeichnet. Die Bestimmung hat ihren guten Grund; sie schafft Klarheit über das Vorliegen und den Zeitpunkt einer Beschlußfassung und stellt damit außer Zweifel, ob und wie lange für eine Anfechtungs-**

klage nach §§ 197 flg. AktG Raum bleibt (vgl. RGZ Bd. 142 S. 128). Dem entspricht es, wenn in § 195 Nr. 2 AktG neben Verstößen gegen § 111 Abs. 1 und 4 auch solchen gegen Abs. 2 das. die unbedingte Folge der Nichtigkeit beigelegt wird, während Mängel nach § 111 Abs. 3 keinen Nichtigkeitsgrund bilden, vielmehr beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen höchstens eine Anfechtung rechtfertigen.

AktG §§ 12 Abs. 2 S. 2, 111 Abs. 2, EGAktG §§ 8, 9.

II. Zivilsenat. Urt. v. 13. November 1944 (II 194/1943).

I. Landgericht Kiel.

II. Oberlandesgericht Kiel.

In Sachen der Kieler Hütte AG, vertreten durch den Vorstand, in Kiel, Eichkamp 18–20, Beklagten und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Petersen in Leipzig,

gegen

den Kaufmann Rudolf Börner in Kiel, Wilhelminenstraße 33, Kläger und Revisionsbeklagten, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Huber in Leipzig,

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 13. November 1944 durch den Reichsgerichtsrat Frings als Vorsitzenden und die Reichsgerichtsräte Dr. Neumerkel und Schuster mittels *Teilurteil* für Recht erkannt:

*Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Kiel vom 25. Juni 1943 aufgehoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 16. April 1943 wird zurückgewiesen.*

*Die Kostenentscheidung wird dem Schlußurteil vorbehalten. — Von Rechts wegen.*

#### *Tatbestand*

Die Beklagte ist im Jahre 1924 gegründet worden. Ihr Grundkapital von ursprünglich 100.000 RM wurde wiederholt geändert und beträgt seit dem Jahre 1935 50.000 RM; es ist in 500 Aktien zum Nennwert von je 100 RM eingeteilt. Die Aktien lauten auf den Inhaber und sind fortlaufend numeriert. Nach § 3 der Satzung gewähren die Aktien Nr. 1 bis 50 ein fünffaches Stimmrecht bei allen Abstimmungen über Wahlen zum Aufsichtsrat, über Änderungen des Gesellschaftsvertrags und über Auflösung der Gesellschaft. Am 23. März 1938 fand die Hauptversammlung statt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das beim Inkrafttreten des Aktiengesetzes laufende Geschäftsjahr zu beschließen hatte. Nachdem die Mitglieder des Aufsichtsrats im Jahre 1942 ihre Ämter

niedergelegt hatten, wurde am 24. Oktober 1942 eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl des Aufsichtsrats abgehalten. Es lagen zwei Wahlvorschläge vor, deren einer die Namen des Klägers und der Kaufleute Immenkamp und Hansen-Wester, der andere die Namen des Finanzbeamten Krienke und dreier weiterer Personen enthielt. Für den ersten Vorschlag stimmten 252 Aktien, für den zweiten die nach der Satzung mit dem Mehrstimmrecht ausgestatteten Aktien Nr. 1 bis 50 sowie weitere 169 Aktien. Ausweislich der notari-schen Niederschrift stellte der Versammlungsleiter dieses Abstimmungsergebnis fest, „ohne eine Feststellung darüber zu treffen, welcher der Herren nunmehr in den Aufsichtsrat gewählt sei“.

Der Kläger ist der Meinung, daß er in den Aufsichtsrat gewählt worden sei, weil das Mehrstimmrecht der satzungsmäßig begünstigten Aktien gemäß § 8 EG z. AktG mit der Beendigung der Hauptversammlung vom 23. März 1938 für die Wahlen zum Aufsichtsrat außer Kraft getreten sei, der Gegenvorschlag also nur 219 Stimmen erhalten habe. Er hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß er dem Aufsichtsrat der Beklagten angehöre.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie vertritt unter Hinweis auf § 9 EG z. AktG den Standpunkt, das in § 3 der Satzung festgelegte Mehrstimmrecht sei noch in Geltung, der den Namen des Klägers enthaltende Wahlvorschlag sonach mit 419 : 252 Stimmen abgelehnt worden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht ihr stattgegeben. Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihren Berufungsanträgen zu erkennen. Der Kläger hat um Zurückweisung des Rechtsmittels gebeten.

Der Oberreichsanwalt hat an der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht teilgenommen und sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich geäußert.

#### *Entscheidungsgründe*

1. Die Zulässigkeit der Revision unterliegt keinen Bedenken, nachdem der Streitwert für das Revisionsverfahren auf 10.000 RM festgesetzt worden ist.

2. Die Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht der Klage stattgibt, halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht ist der Meinung, die Vorschrift des § 8 EG z. AktG, wonach Satzungsbestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats und die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern zu dem dort näher bestimmten Zeitpunkt außer Kraft treten, umfasse sämtliche hierauf bezüglichen Bestimmungen und ergreife auch ein satzungsmäßig vorgesehene Mehrstimmrecht, soweit es sich auf die Aufsichtsratswahl erstreckt. Wenn § 9 EG z. AktG Mehrstimmrechte zunächst weiter bestehen lasse, so gelte das nur für den Bereich, der danach übrig bleibe; § 8, der bei den bestehenden Aktiengesellschaft-

ten alsbald nach dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes wirksam geworden sei, verdiene insoweit den Vorrang vor § 9, dessen Inkrafttreten noch in der Schwebe sei. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts werden von der Revision mit Recht beanstandet. Zwar erklärt das Aktiengesetz in § 12 Abs. 2 Satz 1 Mehrstimmrechte grundsätzlich für unzulässig. Es will damit Mißständen vorbeugen, die sich ergeben, wenn eine auf Grund von Mehrstimmrechten erzielte Mehrheit ihre Machtstellung in sittenwidriger Weise gegen die Minderheit ausnutzt. Das Gesetz sieht aber davon ab, das von ihm ausgesprochene grundsätzliche Mehrstimmrechtsverbot uneingeschränkt und sofort durchzusetzen. Es läßt in § 12 Abs. 2 Satz 2 Ausnahmegewilligungen zu, wenn das Wohl der Gesellschaft oder gemeinwirtschaftliche Belange solche fordern, und läßt darüber hinaus in § 9 EG z. AktG Mehrstimmrechtsaktien, deren Ausgabe vor dem Inkrafttreten des Aktiengesetzes beschlossen worden ist, ganz allgemein bis zu einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Zeitpunkt im Besitze ihres Vorzugs, wobei im Falle einer derartigen, bisher noch nicht ergangenen Anordnung wiederum Ausnahmen nach § 12 AktG möglich sind. Das gilt für Mehrstimmrechte schlechthin und ohne Rücksicht darauf, worauf sie sich beziehen. Auch soweit sich der Stimmrechtsvorzug auf Wahlen zum Aufsichtsrat erstreckt, macht das Gesetz ausdrücklich keinen Unterschied; § 9 EG z. AktG ergibt nichts dafür, daß insoweit die vorläufige Fortdauer des Vorrechts wegfallt. Dem Berufungsgericht kann nicht beigegeben werden, wenn es in § 8 EG z. AktG eine den Anwendungsbereich des § 9 einschränkende Vorschrift erblickt. § 8 will die satzungsmäßigen Hindernisse beseitigen, die einer Neugestaltung des Aufsichtsrats nach den in §§ 86 flg. AktG aufgestellten Grundsätzen im Wege stehen. Soweit er zu diesem Zweck gewisse Satzungsbestimmungen für einen näher bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft setzt, handelt es sich um solche über Punkte, in denen das Gesetz entweder zwingend eingreifen oder verfassungsmäßig zu beachtende Höchst- oder Mindestgrenzen aufstellen will, um die von ihm erstrebte Neuordnung zu verwirklichen. Dabei paßt sich § 8 EG z. AktG zur Klarstellung dessen, inwieweit die Satzung hinfällig werde, in seinem Wortlaut offensichtlich den Überschriften der Bestimmungen des Aktiengesetzes an, in denen die für die Neuregelung wesentlichen Merkmale zum Ausdruck gelangen. Er sieht ein Außerkrafttreten der Satzungsbestimmungen über die Zusammensetzung, Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats und die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern, also über Fragen vor, die unter diesen Bezeichnungen in §§ 86, 87 und 88 AktG ausdrücklich behandelt werden. Ist danach schon gesetzestechnisch die Annahme gerechtfertigt, daß § 8 EG z. AktG nicht bezweckt, seinen Anwendungsbereich über die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorschriften hinaus auszudehnen und auf Mehrstimmrechte zu erstrecken, die in keiner der Bestimmungen als für Aufsichtsratswahlen unzulässig bezeichnet werden, so fehlt es auch an jedem inneren Grunde, der eine dahin gehende

Auslegung des § 8 geboten erscheinen lassen könnte. Auch in der Anwendung auf Aufsichtsratswahlen birgt die Ausübung von Mehrstimmrechten keine größeren Gefahren für die Rechte der Minderheit und die Ordnung innerhalb der Gesellschaft in sich, als sie ihr sonst innewohnen können. Hält das Gesetz eine vorläufige Fortdauer von Stimmrechtsvorzügen im allgemeinen für tragbar, so ist nicht einzusehen, weshalb insoweit für Aufsichtsratswahlen eine Ausnahme gelten sollte. Eine dahin gehende Annahme verträge sich auch schon insofern nicht mit der gesetzlichen Regelung, als eine nach § 12 Abs. 2 Satz 2 AktG und § 9 EG z. AktG mögliche Ausnahmegewilligung mangels entgegenstehender Vorschrift unzweifelhaft auch für die Stimmrechtsausübung bei Aufsichtsratswahlen zulässig wäre. Es ist also nicht so, daß ein Mehrstimmrecht für Aufsichtsratswahlen niemals erhalten bleiben oder neu begründet werden könnte. Dann kann es nicht dem Sinne des Gesetzes entsprechen, daß derartige Vorrechte zunächst erlöschen müßten, um gegebenenfalls nachträglich wieder ins Leben gerufen zu werden.

Die Gründe, die das Berufungsgericht für seine gegenteilige Meinung anführt, sind nicht überzeugend. Weder die Reihenfolge der §§ 8 und 9 EG z. AktG spricht zwingend für ihre Richtigkeit noch der Umstand, daß die erstgenannte Vorschrift bei den bestehenden Aktiengesellschaften alsbald wirksam geworden, das Inkrafttreten des § 9 hingegen noch in der Schwebe ist. Der Beweiskraft dieser letzten Erwägung stehen die oben erörterten sachlichen Gesichtspunkte entgegen, die für den Geltungsbereich der beiden Vorschriften entscheidend sind. Auch deren Reihenfolge ist angesichts des inneren Zusammenhanges des § 8 EG z. AktG mit §§ 86 flg. AktG und des § 9 EG z. AktG mit § 12 AktG ohne Bedeutung. Soweit das Schrifttum die hier erörterte Frage im abweichenden Sinne beantwortet, vermag dem der erkennende Senat nicht beizutreten.

Ist hiernach davon auszugehen, daß in der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1942 das Mehrstimmrecht der Aktien Nr. 1 bis 50 bei der Wahl zum Aufsichtsrat zur Geltung gekommen ist, auf den Vorschlag Kienke also 419, auf den anderen, den Namen des Klägers enthaltenden Vorschlag hingegen nur 252 Stimmen entfallen sind, so ist damit auch der Begründung der Boden entzogen, mit der das Berufungsgericht seine Entscheidung rechtfertigt.

3. Diese kann weiter aber auch aus folgendem Grunde nicht bei Bestand bleiben:

Die vom Kläger begehrte Feststellung, daß er dem Aufsichtsrat der Beklagten angehöre, könnte nur getroffen werden, wenn in der Hauptversammlung vom 24. Oktober 1942 ein Beschluß dahin gefaßt worden wäre, daß die den Namen des Klägers enthaltende Vorschlagsliste angenommen sei. Für das Zustandekommen und die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses bedurfte es der Erfüllung der Erfordernisse, die auch sonst für eine ordnungsmäßige

Beschlußfassung in der Hauptversammlung gelten. Insbesondere mußte den Voraussetzungen genügt sein, die § 111 AktG für die Beurkundung der Beschlüsse aufstellt. Nach Abs. 2 daselbst sind in der gerichtlichen oder notari- schen Niederschrift, deren Aufnahme Abs. 1 vorschreibt, die Art und das Er- gebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzers über die Be- schlußfassung anzugeben. Im ersten Punkt mag die notarische Niederschrift vom 24. Oktober 1942, die sich in unbestrittener Abschrift in den vom Land- gericht beigezogenen Akten 8 Q 1/43 des Landgerichts Kiel befindet und mit diesen Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden ist, den gesetz- lichen Anforderungen insoweit entsprechen, als die namentliche Anführung der Personen, die für den einen oder den anderen Wahlvorschlag gestimmt haben, in Verbindung mit der aus dem Teilnehmerverzeichnis ersichtlichen Zahl und Art der von ihnen vertretenen Aktien erkennen läßt, daß mündlich abgestimmt worden ist (vgl. RGZ Bd. 75 S. 259 [267]) und daß die danach zu errechnenden ziffernmäßigen Ergebnisse erzielt wurden. Hingegen fehlt es an der Beurkun- dung einer Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung. Die Nieder- schrift ergibt, daß eine solche Feststellung überhaupt nicht getroffen worden ist, der Vorsitzter sich ihrer vielmehr – offenbar mit Rücksicht auf die in der Niederschrift erwähnten, schon vorher zutage getretenen Meinungsverschie- denheiten über die Fortdauer des Mehrstimmrechts der in der Sitzung begün- stigten Aktien – geflissentlich enthalten hat. Ein rechtsgültiger Beschluß, der Grundlage für die mit der Klage erstrebte Feststellung sein könnte, liegt danach nicht vor. Die Feststellung des Vorsitzers über das Ergebnis der Beschlußfas- sung und ihre Beurkundung sind Erfordernisse, deren Fehlen nach § 195 Nr. 2 AktG Nichtigkeit des Beschlusses zur Folge hat. Wenn in der früheren Recht- sprechung des Reichsgerichts angenommen wurde, die Verkündung als solche sei nicht Voraussetzung eines wirksamen Beschlusses (RGZ Bd. 125 S. 143 [149] und die dort angeführte Entscheidung in JW 1926 S. 1813 Nr. 5; vgl. auch RGZ Bd. 141 S. 123 [127]), so kann diese auf § 259 HGB beruhende Auffas- sung gegenüber der nunmehrigen Regelung in § 111 Abs. 2 AktG keine Geltung mehr beanspruchen. Denn in der letztgenannten Vorschrift wird im Gegen- satze zu § 259 HGB, wonach lediglich die Art und das Ergebnis der Beschlußfas- sung anzugeben waren, ausdrücklich auch eine Beurkundung der Feststellung des Vorsitzers über die Beschlußfassung gefordert, diese Feststellung selbst also als für die Gültigkeit des Beschlusses unentbehrlich bezeichnet. Die Bestim- mung hat ihren guten Grund; sie schafft Klarheit über das Vorliegen und den Zeitpunkt einer Beschlußfassung und stellt damit außer Zweifel, ob und wie lange für eine Anfechtungsklage nach §§ 197 flg. AktG Raum bleibt (vgl. RGZ Bd. 142 S. 128). Dem entspricht es, wenn in § 195 Nr. 2 AktG neben Verstö- ßen gegen § 111 Abs. 1 und 4 auch solchen gegen Abs. 2 das. die unbedingte Folge der Nichtigkeit beigelegt wird, während Mängel nach § 111 Abs. 3 keinen

Nichtigkeitsgrund bilden, vielmehr beim Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen höchstens eine Anfechtung rechtfertigen. Die Niederschrift vom 24. Oktober 1942 läßt auch keine Deutung dahin zu, daß der Vorsitz, wenn nicht mit ausdrücklichen Worten, so doch dem Sinne nach das Zustandekommen eines Beschlusses habe feststellen wollen; die besondere Hervorhebung dessen, daß er keine Folgerung aus der Abstimmung gezogen habe, verbietet eine solche Annahme.

Das Feststellungsbegehren des Klägers kann hiernach auch schon mangels eines es rechtfertigenden Hauptversammlungsbeschlusses keinen Erfolg haben. Auch § 196 Abs. 1 AktG kommt dem Kläger nicht zustatten. Denn es handelt sich nicht um einen Beschluß, dessen Nichtigkeit durch Eintragung in das Handelsregister geheilt werden könnte; Änderungen im Aufsichtsrat werden nach § 91 AktG nicht ins Handelsregister eingetragen.

Der Revision ist mithin stattzugeben und, da die Sache zur Endentscheidung reif ist, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

---

**73. Der Prozeßrichter im Aufhebungs- bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren hat auch über die bei Erlaß des Schiedsspruchs noch nicht endgültig durch einen Beschluß nach § 1045 ZPO erledigte Ablehnung eines Schiedsrichters zu entscheiden.**

ZPO §§ 1041, 1042, 1045, 1046.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 15. November 1944 (IV 125/1944).

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

In Sachen der Firma Archo Büromaschinen Kommanditgesellschaft Karl Winterberg & Co. in Berlin-Schöneberg, zur Zeit in Wyk auf Föhr, vertreten durch ihre persönlich haftenden Gesellschafter Regierungsrat a. D. Dr. Otto Kurutz und Prokuristen Hans Rammensee, Antragsgegnerin und Revisionsklägerin, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. Schrömbgens in Leipzig,

gegen

Die Firma AEG Elektrochemie GmbH in Berlin-Reinickendorf-Ost 1, Holländische Str. 31/34, vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Rudolf Auerbach und Dipl. Kaufmann Arthur Laabs, Antragstellerin und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Fuchslocher in Leipzig,